



Durchschrift

**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

900-0012291-001/IBG-001-G22/18-Hes

vom 08.03.2019

Auf Antrag der

Firma

bitop AG

Stockumer Straße 28

58453 Witten

vom 24.04.2018, erneut eingereicht mit Schreiben vom 25.07.2018, mehrfach und zuletzt ergänzt am 23.01.2019 wird

die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771),

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen (hier: 15 Tonnen Ectoin® und 10 Tonnen Glycoin® pro Jahr) ... durch ... biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, in dem von der Fa. Freundlieb GmbH & Co. KG bereits errichteten Gebäudekomplex am Standort in 44263 Dortmund, Carlo-Schmid-Allee 5, Gemarkung Hachenev, Flur 3, Flurstück 419,

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst den nachstehend aufgeführten Umfang im v. g. Gebäudekomplex, der als Produktionshalle mit dreigeschossigem Büro- und Laborgebäude bereits baurechtlich von der Stadt Dortmund mit Bescheid vom 27.10.2016 und Nachtragsbescheiden vom 29.11.2017 und 31.01.2018 (in der Fassung der Nachträge entsprechend den Anlagen Nr. 47 - 49 der Antragsunterlagen) genehmigt wurde:

1. die Errichtung und den Betrieb einer biotechnischen Anlage zur Herstellung von Ectoin[®]. Hierbei handelt es sich um ein zyklisches Aminosäurederivat. Ectoin[®] wird durch extremophile Mikroorganismen in einem Fermentationsschritt aus einer wässrigen Zuckerlösung hergestellt. Bei dem kultivierten Mikroorganismus handelt es sich um ein nicht pathogenes, nicht gentechnisch modifiziertes Bakterium der niedrigsten Risikoklasse (S1).

Die Anlage besteht insbesondere aus:

der Fermentationsanlage (Betriebseinheit -BE- 1) mit

- einer Mediovorbereitungsanlage; hierbei handelt es sich um eine Pulverlöseanlage und einen ca. 3 m³ großen Medienansatzbehälter, aus dem das wässrige Medium über eine Sterilfilterkaskade in den Vor- oder in den Hauptkulturfermenter gepumpt wird;
- einer Vorkultivierung mit einem ca. 0,3 m³ großen Vorkulturfermenter zur Bildung von Kryokulturen einschließlich der Ableitung der anfallenden Abluft (ca. 20 m³/h) über eine bedampfbare Rohrleitung und Sterilfilter;
- einer Hauptkultivierung mit zwei wechselseitig betriebenen Hauptkulturfermentern (Inhalt: je 3,5 m³) zur fermentativen Herstellung von Ectoin[®] unter sterilen Bedingungen, mit nachgeschaltetem ca. 6 m³ großen Erntebehälter einschließlich der Ableitung der anfallenden Abluft (ca. 200 m³/h) über eine bedampfbare Rohrleitung und Sterilfilter;

der Filtrationsanlage -BE 2- mit

- drei geschlossenen hintereinandergeschalteten Filtrationsanlagen zur Aufreinigung der Produktlösung mittels Membranverfahren und Nanofiltration
- einem Ionenaustauscher
- dem ca. 3 m³ großen Behälter und einer Aufkonzentrierung mittels Hochdruckumkehrosiose;

der Kristallisationsanlage -BE 3- mit

- einem Vakuumtrockner zur Trocknung des in Wasser gelösten Produkts einschließlich Vakuumpumpe und Kondensatoren
- einem Kühlreaktor zur Umkristallisation in Methanol
- einem Filtertrockner
- einem ca. 2,8 m³ großen Vorlagetank für Methanol
- einem ca. 1,5 m³ großen Methanol-Filtrattank
- der Abfüllung des trockenen Produkts in ein Endlosschlauchsystem einschließlich Staubfilter zur Reinigung der anfallenden Verdrängungsluft
- der Methanol-Rückgewinnungsanlage, die destillativ betrieben wird

2. die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glycoin® -BE 4-. Die Herstellung von Glycoin® erfolgt enzymatisch in wässriger Lösung über einen Festbett-Biokatalysator mit dem Enzym Sucrose Phosphorylase und anschließender Aufreinigung durch Membranverfahren sowie Aufkonzentrierung mittels Kaltverdampfer.
3. die Errichtung und den Betrieb einer Neutralisationsanlage -BE 5- für Abwässer mit einem zugehörigen unterirdischen ca. 10 m³ großen Pufferbecken, Pumpe, Dosiereinrichtungen u.a. sowie
4. die Errichtung und den Betrieb von Versorgungseinrichtungen -BE 6-. Hierzu gehören eine Dosieranlage, ein erdgasbefuener Dampferzeuger (Feuerungswärmeleistung: ca. 619 kW), Lageranlagen für feste und flüssige Einsatzstoffe, Fertigprodukte, u.a.

Die Produktion von Ectoin® und Glycoin® erfolgt ausschließlich in geschlossenen Systemen.

Die Betriebszeiten sind beschränkt auf Werktage und die Tageszeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (2-Schichtbetrieb).

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG:

1. die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005) erforderliche Baugenehmigung zur Nutzungsänderung des Gebäudes durch die Errichtung und den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage i. S. d. BImSchG und
2. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage mit einer Kapazität von 4 m³/Stunde (h) entsprechend 96 m³/Tag (d) gem. § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/ SGV. NRW 77) in der z.Z. geltenden Fassung, entsprechend dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, den Angaben, Nebenbestimmungen und Hinweisen unter II. Nebenbestimmungen Nr. 4 ff bzw. III. Hinweise Nr. 3 ff

ein.

Die ebenfalls beantragte Eignungsfeststellung für die Errichtung und den Betrieb des Lagers 3 und des Lagers 4 wird nicht erteilt.

Nach Prüfung des Vorhabens durch das zuständige Dezernat 52 (AwSV) der Bezirksregierung Arnsberg ist festzustellen, dass für die beantragte Errichtung und den Betrieb des Lagers 3 und des Lagers 4, bei denen es sich um s. g. LAU-Anlagen (Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe) handelt, keine Eignungsfeststellung gem. § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254, 2255 erforderlich ist, da die Erfordernisse des § 41 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verord-

nung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) erfüllt werden (Gutachten und entsprechende Nachweise; s. a. II. Nebenbestimmungen Nr. 2 ff).

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Hinweis:

Die Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 19.11.2018 (Az.: 900-0012291-001/IBG-001-G22/18-Hes) ist mit Bestandskraft dieser Genehmigung gegenstandslos.

II. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel / Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen und entsprechend den Nebenbestimmungen im Zulassungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.11.2018 (Az.: 900-0012291-001/IBG-001-G22/18-Hes) errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift / Fotokopie ist an der Betriebsstätte in Dortmund oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die Anlage muss innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung schriftlich in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen.

Die bei einer vollständigen Anlagenstilllegung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Nebenbestimmungen zur AwSV

- 2.1 Für die genehmigungsbedürftigen Anlagen ergeben sich folgende Anlagenteile/-bereiche im Sinne der AwSV:

HBV Anlagen:

- Kristallisationsanlage für Ectoin (BE3), Anlagenvolumen max. 1,9 m³, WGK 2, Gefährdungsstufe B
- Glycoinanlage (BE4), Anlagenvolumen max. 1,5 m³, WGK 1, Gefährdungsstufe A

- Fermentation und Medienvorbereitung (BE1), Anlagenvolumen max. 7,2 m³, WGK 1, Gefährdungsstufe A
- Filtration (BE2), Anlagenvolumen max. 3,5 m³, WGK 1, Gefährdungsstufe A
- Medienvorbehandlung, Anlagenvolumen max. 3,0 m³, WGK 1, Gefährdungsstufe A

LAU-Anlagen:

- Lager 1, Regallager, Lagerung flüssiger und fester Stoffe, Anlagenvolumen max. 15 m³, WGK 1, Gefährdungsstufe A
- Lager 3, zugelassener Gefahrstoffschränk (Außenbereich), Lagerung flüssiger Stoffe, Anlagenvolumen max. 3,6 m³, WGK 2, Gefährdungsstufe B
- Lager 4, zugelassener Gefahrstoffschränk (Außenbereich), Lagerung flüssiger Stoffe, Anlagenvolumen max. 3,3 m³, WGK 2, Gefährdungsstufe B
- IBC-Lager in der Neutralisation, Anlagenvolumen 2 m³, WGK 1, Lagerung auf zwei getrennten Auffangwannen (Natronlauge und Schwefelsäure je 1 m³), Gefährdungsstufe A
- Methanolvorlage, Anlagenvolumen 1 m³, WGK 2, Gefährdungsstufe A
- Schleuse, Anlagenvolumen 1 m³, flüssigkeitsdicht beschichtet, max. WGK 2, Gefährdungsstufe A
- Glycerinvorlage, Anlagenvolumen 1 m³, WGK 1, Gefährdungsstufe A

2.2 AwSV-Nebenbestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb

- 2.2.1 Die Anlagen sind entsprechend den geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 2.2.2 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für den Bau und den Betrieb der Anlagen zur Herstellung von Ectoin[®] und Glycooin[®], die im Gutachten der DEKRA Automobil GmbH, Dortmund, vom 13.04.2018 des AwSV-Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. (FH) Bernd Post (Anlage Nr. 30 der Antragsunterlagen) aufgeführt sind, sind zu beachten und verbindlich einzuhalten.
- 2.2.3 Die Rahmenbedingungen, Auflagen und Hinweise in den Brandschutzkonzepten für den „Neubau einer Produktionshalle mit dreigeschossigem Büro und Laborgebäude“ (Projekt-Nr.: 413.1) vom 24.05.2016, vom 08.12.2017 und insbesondere vom 14.03.2018 des Ingenieurbüros für Brandschutz Stütz, Dortmund, (Anlagen Nrn. 11, 14 und 47-48 der Antragsunterlagen) sind zu berücksichtigen und verbindlich einzuhalten.
- 2.2.4 Auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.
- 2.2.5 Die Auffangräume der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 2.2.6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.

- 2.2.7 Der Zustand der befestigten Flächen im Bereich der Anlieferung (Schleuse) ist jährlich per Sichtkontrolle zu überprüfen. Werden Mängel (z.B. Risse, defekte Fugen) festgestellt, sind diese unverzüglich zu beheben. Die Durchführung der Kontrollen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.2.8 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.
- 2.2.9 Die Umschlagfläche (Schleuse) ist flüssigkeitsundurchlässig und ohne Abläufe auszuführen. Fugen sind mit für die eingesetzten Medien beständigen Fugenabdichtungen auszuführen. Anfallendes Niederschlagswasser ist als Abfall zu entsorgen oder ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen.
- 2.2.10 Die Anlieferung von Stoffen im Bereich der Schleuse hat unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal (unterwiesenes Betriebspersonal und dem LKW-Fahrer) zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 2.2.11 IBC sind regelmäßig von unterwiesenem Personal auf Leckagen und Beschädigungen zu kontrollieren. Beschädigte, verformte oder undichte IBC dürfen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht mehr eingesetzt werden.
- 2.2.12 Alle Rohrleitungen sind entsprechend der TRwS 780 zu fertigen und gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können.
- 2.2.13 Die in den bauaufsichtlichen Zulassungen der Anlagen (z.B. Gefahrstoff-schränke Lager 3 und 4) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen/Anlagenteile zu beachten und verbindlich einzuhalten.

3. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 3.1 Mit der Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind.
- 3.2 Die genehmigten Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer befähigten Person (§ 2 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-) geprüft worden sind und diese befähigte Person eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand befinden (§§ 14, 15 und 17 BetrSichV).

4. Angaben und Nebenbestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage
- 4.1 Betriebsbezogene Angaben zur Anlage
 - 4.1.1 Lage der Abwasserbehandlungsanlage
44263 Dortmund, Carlo-Schmid-Allee 5
Gemarkung: Hacheneu; Flur: 3; Flurstück: 419
 - 4.1.2 Abwasseranfallstellen
 - BE 1: Fermentation
 - BE 2: Filtration
 - BE 3: Kristallisation
 - BE 4: Glycolanlage
 - BE 6: Versorgungseinrichtungen (Utilities)
 - 4.1.3 Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage
 - Pufferbecken (10 m³)
 - Neutrabecken NOM 4 D (1 m³)
- 4.2 Allgemeines
 - 4.2.1 Die abschließende Bauzustandsbesichtigung ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme bei der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 zu beantragen.
 - 4.2.2 Wird die Anlage oder ein Teil hiervon aufgegeben oder geändert, so ist bei der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 hierfür ein Antrag gem. § 57 Abs. 2 LWG zu stellen.
- 4.3 Betrieb und Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage
 - 4.3.1 Für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen. Sie hat Telefonnummern der Verantwortlichen sowie der zu benachrichtigenden Dienststellen zu enthalten. Die Betriebsanweisung ist dem Betriebspersonal bekannt zu geben und sichtbar in der Nähe der Anlage aufzuhängen.
 - 4.3.2 Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend der Betriebsanweisung zu betreiben.
 - 4.3.3 Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG und dessen Stellvertreter zu benennen. Jeder Wechsel der verantwortlichen Person oder der stellvertretenden Person ist spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 4.3.4 Der Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. Der

Nachweis der beruflichen Qualifikation kann z.B. durch Teilnahmebescheinigung an einem entsprechenden ATV-Lehrgang oder durch Nachweis einer mehrjährigen Berufserfahrung im Bereich Abwasserwirtschaft erbracht werden.

- 4.3.5 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Chemikalieneinsatz, Betriebsstörungen und Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein.

Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

- 4.3.6 Der Zustand und die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage sind gemäß § 59 LWG durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Dabei ist nach der Betriebsanweisung des Herstellers zu verfahren. Die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen und ausgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 4.3.7 Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 59 LWG zu ermitteln und im Betriebstagebuch aufzuzeichnen:

In dem Neutralisationsbecken:

- pH-Wert kontinuierlich selbstschreibend

In der pH-Endkontrolle:

- pH-Wert kontinuierlich selbstschreibend

Im Ablauf zum städtischen Kanal:

- magnetisch induktive Durchflussmessung kontinuierlich.

- 4.3.8 Die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage verantwortliche Person ist verpflichtet, arbeitstäglich eine Inspektion vorzunehmen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb und vom Zustand und der Funktion der für den Betrieb wesentlichen klärtechnischen und maschinellen Einrichtungen zu überzeugen.

Insbesondere sind zu überprüfen:

- Durch Inaugenscheinnahme: Becken, Behälter und Leitungen auf Dichtigkeit,
- Zu- und Ablauf hinsichtlich Auffälligkeiten, wie z.B. Farbe, Geruch und sonstige außergewöhnlichen Beschaffenheitsmerkmale,
- Funktion der Einrichtungen hinsichtlich Auffälligkeiten, wie z.B. Feststoffauf- bzw. -abtrieb, Verstopfungen,
- Funktion von Messeinrichtungen, wie pH-Wert, Trübung, Abwasservolumenstrom,

- Funktion von Aggregaten, wie Pumpen, Rührer, Umwälzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen.

Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrolle gewährleisten, können diese insoweit berücksichtigt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen.

Die durchgeführten Inspektionen mit den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

- 4.3.9 Die Funktion bzw. der Inhalt sämtlicher mit der Abwasserbehandlung in Verbindung stehender Behälter ist eindeutig und für jeden erkennbar am Behälter zu kennzeichnen.

- 4.3.10 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist die Firma bitop AG verpflichtet, umgehend den Kanal- und Kläranlagenbetreiber und die Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben.

Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.

- 4.3.11 Bei Über- und Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes (6,5 bis 10,0 gem. Ortssatzung) im Ablauf oder bei einer Betriebsstörung muss ein optischer und akustischer Alarm ausgelöst und die Abwassereinleitung unterbrochen werden. Unzureichend behandeltes Abwasser muss einer erneuten Behandlung zugeführt werden.

- 4.4 Mengenummessung:

- 4.4.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine geeignete Abwassermengenummessung zu betreiben, die einen Momentanmesswert anzeigt sowie eine Aufsummierung der Messwerte/Durchflussmengen durchführt. Die Messungen sind täglich ins Betriebstagebuch einzutragen.

- 4.4.2 Bei Einbau und/oder Betrieb der Durchflussmesssysteme sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten. Die Mengenummessung ist in den vom Hersteller vorgeschriebenen zeitlichen Abständen zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 4.5 Vorbehalt

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gem. § 57 Abs. 2 LWG steht unter dem Vorbehalt nachträglicher

Auflagen. Die Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 behält sich insbesondere vor, sofern durch Erlasse, Gesetze oder ATV-Arbeitsblätter die allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen neu definiert werden sollten, diese in die jetzt erteilte Genehmigung aufzunehmen.

5. Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

5.1 Lärm

5.1.1 Die in der zum Genehmigungsantrag gehörenden gutachterlichen „Geräuschimmissionsprognose -Produktionshalle-“ (Neubau einer Produktionshalle mit dreigeschossigem Büro- und Laborgebäude Firma bitop AG ... Dortmund) des Ingenieurbüros G. Hoppe, Heerenstr. 12, 45145 Essen, vom 31.05.2016 (Be-Nr. 6862/16-1 H/OP) unter Nr. 3.1.1 ff beschriebenen und zugrunde gelegten bewerteten Schalldämm-Maße (R_w), Schallleistungspegel ($L_{WA}/dB(A)$) und Schallschutzmaßnahmen sind bei der Auslegung und Errichtung nachweisbar einzuhalten. Die Hersteller der Aggregate haben die im Gutachten angegebenen Schallleistungspegel schriftlich zu garantieren.

5.1.2 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen ist vom Betreiber eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene bzw. notifizierte sachverständige Stelle mit einer Abnahmemessung einschließlich einer Beurteilung der Messergebnisse zur Verifizierung der vorgelegten Geräuschgutachten (Anlagen Nrn. 34 und 35 der Antragsunterlagen) nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu beauftragen.

Die Abnahmemessung und deren Beurteilung muss zur unabhängigen Absicherung der vom Ing.-büro G. Hoppe, Essen, durchgeführten v. g. Geräuschimmissionsprognosen vom 31.05.2016 und vom 21.08.2018 (Anlagen Nrn.34 und 35) von einer anderen sachverständigen Stelle, die bisher in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen ist, durchgeführt werden. Die Kosten für die Messung und Beurteilung hat der Betreiber zu tragen.

Die Messplanung ist mit dem Mess- und Prüfdienst der Bezirksregierung Arnsberg -Dezernat 53- vorab abzustimmen.

5.1.3 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.1.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

5.2 Luftreinhaltung

5.2.1 Die aus den Quellen Nr. 1.1 (Betriebseinheit Nr. 1; Fermentation) und Nr. 3.1 (Betriebseinheit Nr. 3; Kristallisation) abgeleitete Abluft, ist über Dach des Produktionsgebäudes senkrecht und ohne behindernde Abdeckungen ins Freie zu führen.

5.2.2 Die Abluft der Quelle Nr. 1.1 (max. Volumenstrom: ca. 210 m³/h) ist vor der Ableitung über einen sterilen Filter der Filterklasse H13 nach DIN EN 1822 zu führen. Die Wirksamkeit des v. g. Filters ist ständig zu überwachen (z.B. durch Druckdifferenzmessung).

5.2.3 Die Massenkonzentration bzw. der Massenstrom an Methanol im Abgas (max. Volumenstrom: 90 m³/h) der Quelle Nr. 3.1 darf 20 mg/m³ bzw. 0,10 kg/h nicht überschreiten.

5.3.3 Die Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, dem Betreiber der Anlage aufzugeben, die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen der Quelle Nr. 3.1 durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Anforderungen an Messstrecken und -plätze hinsichtlich der Durchführung von Emissionsmessungen sind der DIN EN 15 259 (Januar 2008) „Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und ...“ zu entnehmen und einzuhalten.

Die Kosten der eventuellen Messung hat dann der Betreiber zu tragen.

5.3.4 Mit der der Durchführung der Messungen hat der Betreiber spätestens vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zu zu-leiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Hinweis:

Die zur Zeit bekannt gegebenen Messinstitute werden im Internet über das „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige“ (ReSyMeSa) veröffentlicht (s. www.luis-bb.de/resymesa).

- 5.3.5 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.3.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand und ggf. der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

6. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 6.1 Die Rahmenbedingungen und Empfehlungen im zuletzt erstellten Brandschutzkonzept für den „Neubau einer Produktionshalle mit dreigeschossigem Büro und Laborgebäude“ (Projekt-Nr.: 413.1) vom 14.03.2018 des Ingenieurbüros für Brandschutz Stütz, Dortmund, (Anlage Nr. 47 der Antragsunterlagen) sind zu berücksichtigen und verbindlich einzuhalten.

Gegen die im v.g. Brandschutzkonzept aufgeführten Abweichungen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, sofern die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt und eingehalten werden.

- 6.2 Die anleiterbaren Fenster im Büro- und Laborgebäude sind von innen und außen mit dem Hinweisschild: „Stelle zum Anleitern“ nach DIN 4066 E2 in einer Größe von ca. 200 mm x 250 mm zu kennzeichnen.
- 6.3 Die Zugangstüren zu den manuellen Bedienungs- und Auslösestellen der RWA sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: "Zugang zur RWA Bedienstelle" zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).
- 6.4 Für das Abschalten von Brenner und Brennstofffördereinrichtung der Feuerstätte ist ein elektrischer Notschalter außerhalb des Aufstellraumes der Feuerstätte/Heizraumes im Bereich des Zuganges anzubringen. Der Notschalter ist deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift - NOTSCHALTERFEUERUNG - zu kennzeichnen.
- 6.5 Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14 675 (Brandmeldeanlagen; Aufbau), DIN 14661 (Bedienfeld für Brandmeldeanlagen), DIN 14662 (Feuerwehrran-

zeigetableau), DIN VDE 0800 (Fernmeldetechnik) und DIN VDE 0833 (Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall) zu planen, zu installieren und zu überwachen. Die Brandmeldeanlage ist über die öffentliche Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen zur Leitstelle der Feuerwehr Dortmund aufzuschalten. Konzessionär ist die Firma Siemens AG, Siemens Deutschland, Industry Sector, Building Technologies Division, GER I BT WEST BA CSS, Kruppstr. 16, 45128 Essen.

Die Aufschaltung ist zu beantragen bei: Feuerwehr Dortmund, Abt. 37/4-2, Steinstraße 25, 44145 Dortmund; Tel (0231) 845-4166, Fax. (0231) 845-4180.

- 6.6 Die Brandmeldezentrale ist in einem geeigneten, jederzeit gut zugänglichen Raum aufzustellen. Der Weg von der Anfahrtstelle der Einsatzkräfte der Feuerwehr bis zur Brandmeldezentrale muss durch Schilder D 1 und D 2 nach DIN 4066 -Hinweisschilder für den Brandschutz- gekennzeichnet sein. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.
- 6.7 Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall der gewaltlose Zutritt zum Objekt und zur Brandmeldezentrale sicherzustellen (z.B. mittels Feuerwehrschlüsseldepot - FSD -). Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Dortmund - Steinstr. 25, 44122 Dortmund, - Sachgebiet 37/4-2 (Tel.: 0231/845-4162, E-Mail: 37fsd@stadtdo.de) abzustimmen.
- 6.8 Die Feuerwehrlaufkarten der Brandmeldeanlage sind gemäß DIN 14675 und den Technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung und Betrieb von Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Dortmund zu erstellen. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Dortmund- Steinstr. 25, 44122 Dortmund, -Sachgebiet 37/4-2 Vorbeugender Brandschutz abzustimmen (Tel. 0231/845-4166, E-Mail: 37bma@stadtdo.de).
- 6.9 Es ist ein Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14095 unter Beachtung der Gestaltungsrichtlinien der Feuerwehr Dortmund zu erstellen. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Dortmund - Steinstr. 25, 44122 Dortmund, - Sachgebiet 37/4-2 (Tel.: 0231/845-4177, E-Mail: 37fep@stadtdo.de) abzustimmen.
7. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht sowie zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers
 - 7.1 Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)
 - 7.1.1 Die Anlage darf erst in Betrieb gehen, wenn der Genehmigungsbehörde der mit der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz -, abgestimmte AZB vorliegt (s. § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. mit § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).
 - 7.1.2 Der vollständige AZB ist der Bezirksregierung Arnsberg rechtzeitig vorab, spätestens aber vor Inbetriebnahme der Anlage, vierfach in Papierform und

digital zu senden. Eine Ausfertigung ist gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV als Anlage zum Genehmigungsbescheid zu nehmen.

7.1.3 Die Erstellung des Ausgangszustandsberichts erfolgt gemäß den Ausführungen der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser in der jeweils aktuellen Fassung. Die speziellen Anforderungen u. a. an die Probennahmestrategie sind dem fortgeschriebenen abgestimmten Untersuchungskonzept vom 22.10.2018 des Ingenieurbüros für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme Dr. Brehm & Grünz GbR – Diplom Geologen (Projekt-Nr.: 2018.032) und der E-Mail des Dezernates 52 (Herr Klammer) vom 29.10.2018 zu entnehmen.

7.1.4 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

7.2 Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens

7.2.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

Hinweis:

Das Dezernat 52 behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen des Grundwassermonitorings ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) 9. BImSchV zu fordern.

- 7.3 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers
- 7.3.1 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM01, GWM02 und GWM03 alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme auf den Parameterumfang des vorgelegten AZB zu untersuchen.
- 7.3.2 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probennahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.
- 7.3.3 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN2016 zu ermitteln. Die Grundwasserfließrichtung ist in einem Grundwassergleichenplan darzustellen. Abweichungen von den im AZB vorgelegten Grundwassergleichenplänen sind bezüglich der Festlegung von Zu- und Abstrombrunnen zu erläutern.
- 7.3.4 Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde schriftlich und in digitaler Form (PDF Datei) sowie als Datendatei im TEIS-kompatiblen Format zur Einspielung in das landeseigene Datenbanksystem HygrisC unaufgefordert zu übermitteln.
- 7.3.5 Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Umweltschutzbehörde der Stadt Dortmund schriftlich und in digitaler Form zu zusenden.

Hinweis:

Das Dezernat 52 behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

8. Sonstige Nebenbestimmung

- 8.1 Emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkungen sowie jede bedeutsame Störung, die bei der zugelassenen Errichtung oder bei der Durchführung der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind auftreten, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, mitzuteilen.

Außerhalb der Dienstzeiten ist vorab die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen (Tel.-Nr.: 0201-714488) zu informieren.

III. Hinweise

1. Allgemeine, bau- und immissionsschutzrechtliche Hinweise
- 1.1 Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) sind zu beachten und einzuhalten.

- 1.2 Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst unter Einhaltung der Technischen Baubestimmungen sowie insbesondere entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu erfolgen.
- 1.3 Privatrechte Dritter werden durch diesen Bescheid nicht berührt (§ 14 BImSchG).
- 1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der in Nebenbestimmung unter II. Nr. 1.3 gesetzte Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die o. g. Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

- 1.6 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196/SGV. NRW. 28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679), ist zu beachten.
- 1.7 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG -).

2. Hinweise zur AwSV

- 2.1 Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.

Prüfung vor Inbetriebnahme:

- Lager 3
- Lager 4 inkl. Rohr- /Schlauchleitung, Pumpe etc.
- BE-3 inkl. aller Anlagenteile.

- 2.2 Die AwSV-Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

- 2.3 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
- 2.4 Die Dichtheit der AwSV-Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren.
- 2.5 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation für jede AwSV-Anlage zu erstellen und aktuell zu halten.

Darüber hinaus hat der Betreiber für die unter Hinweis Nr. 2.1 genannten Anlagen eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

- 2.6 Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis Nr. 2.5 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
- 2.7 Aufgrund der Gefährdungsstufen sieht die AwSV für die o.g. Anlagen keine Fachbetriebspflicht gem. § 45 AwSV vor. Davon unberührt bleiben abweichende Forderungen die sich aus den Bauartzulassungen der verschiedenen Hersteller ergeben.
- 2.8 Sicherheitsrelevante Anlagenteile sind regelmäßig gemäß den Herstellerangaben zu reinigen, zu warten und instand zu halten
- 2.9 Kann bei einer Störung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren

3. Hinweise zum Wasserrecht

- 3.1 Die nach §§ 65 Abs. 1 Nr. 12, 66 Nr. 6 der Landesbauordnung NRW genehmigungsfrei gestellten Anlagen wurden nicht auf ihre Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht im Hinblick auf ihre Statik geprüft. Zu diesen genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen gehören mit Ausnahme der Gebäude alle baulichen Anlagen der Abwasserbehandlungsanlage.
- 3.2. Der Genehmigungsinhaber hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die baurechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die von der Bezirksregierung Arnsberg -Dezernat 54- nicht geprüften baulichen Anlagen gem. Hinweis Nr. 3.1 eingehalten werden.

- 3.3. Die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung gem. § 93 LWG beziehen sich nicht auf die nach §§ 65 Abs. 1 Nr. 12, 66 Nr. 6 der Landesbauordnung NRW genehmigungsfrei gestellten Anlagen gem. Hinweis Nr. 3.1.

Davon unberührt bleiben die Verpflichtung, gegenüber der Überwachungsbehörde gem. § 93 LWG die wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen nachzuweisen.

- 3.4. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage wird empfohlen, mit dem Hersteller/Lieferanten einen Wartungsvertrag abzuschließen.
- 3.5. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).
- 3.6. Sollte die Produktionsabwassereinleitung zukünftig eine Menge von 10 m³/d überschreiten, so ist eine entsprechende Genehmigung der Einleitung von Produktionsabwasser in den öffentlichen Kanal gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 zu beantragen.
- 3.7. Für die Abwassereinleitungen sind die Vorgaben und Anforderungen der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 4.1 Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung ist zu erstellen.
- 4.2 Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.
- 4.3 Im Rahmen der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG ist ein Wartungs- und Reinigungskonzept zu erstellen.

Dieses Konzept ist in der "Planung der Ausführung" § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV i. V. m. den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 32 - Unterlagen für spätere Arbeiten i. V. mit „Hinweise für die Planung und Ausschreibung - Dächer“ DGUV Information 201-056 sowie „Glas- und Fassadenreinigung“ der BG BAU - Abrufnummer 670 - zu berücksichtigen.

Diese Unterlage ist als Grundlage zur Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen beim Zusammenarbeiten mehrerer Arbeitgeber § 8 ArbSchG zu verwenden.

5. Sonstige Hinweise

5.1 Die Errichtung der Anlagen und der Arbeitsstätte sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung;
- b) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2018 (BGBl. I S. 905) in der zurzeit geltenden Fassung.
- c) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der zurzeit geltenden Fassung.
- d) Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49) in der zurzeit geltenden Fassung.

IV. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1.	2 Schreiben vom 25.07.2018	2 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis; insgesamt:	113 Blatt
	u. a. bestehend aus:	
	- einem tabellarischen Verzeichnis	5 Blatt
	- Erläuterungen zum Antrag und Kurzbeschreibung	7 Blatt
	- Angaben zum Bauvorhaben	1 Blatt
	- Anlagen- und Betriebsbeschreibung	17 Blatt
	- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten	7 Blatt
	- Maßnahmen zur Abwasservermeidung	2 Blatt
	- Maßnahmen zur Abfallvermeidung	1 Blatt
	- Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge ... Emissionen/Immissionen	2 Blatt
	- Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	5 Blatt
	- Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser	1 Blatt

- Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	2 Blatt
- Immissionsprognose Lärm	1 Blatt
- Luftverunreinigungen	2 Blatt
- Gerüche und Erschütterungen	1 Blatt
- Angaben IED-Anlagen	2 Blatt
- Angaben zum UVPG und zum Störfall-Recht	3 Blatt
- Angaben zu den wasserrechtlichen Unterlagen	1 Blatt
- sonstige Angaben (Betriebsrat, Betriebsarzt, ...)	1 Blatt
- Angaben zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Blatt
3. Antrag vom 24.07.2018; Formular 1, Blatt 1 - 4	4 Blatt
4. Erläuterungen zum Antrag (Kurzbeschreibung)	8 Blatt
5. Verpflichtungserklärung gem. § 8a Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG vom 18.06.2018	1 Blatt
6. Grundkarte; Ausschnitt aus der DGK 5; Dortmund, Gemarkung Hacheneu, Flur 3, Flurstück 419 teilw.; M 1 : 5.000	
7. Topografische Karte (Ausschnitt); M 1 : 25.000	
8. Lageplan Nr.: GP 01; Stand: 12.07.2017; M 1 : 200	
9. Bebauungsplan Hö 253 -Phoenix West- Teil 1; Stand: Dez. 2009; M 1 : 1.500; Zeichnung mit textlichen Festsetzungen	20 Blatt
10. Baugenehmigung der Stadt Dortmund vom 27.10.2016 (Az.: 61/5-3-046578) für die Firma J. Freundlieb GmbH & Co. KG, Dortmund	8 Blatt
11. Brandschutzkonzept Nr. 413.1 des Ing.-büros für Brandschutz Stütz, Dortmund, vom 24.05.2016	26 Blatt
12. Nachtragsgenehmigung der Stadt Dortmund vom 29.11.2017 (Az.: 61/5-3-046578) für die Firma J. Freundlieb GmbH & Co. KG, Dortmund	2 Blatt
13. Nachtragsgenehmigung der Stadt Dortmund vom 31.01.2018 (Az.: 61/5-3-046578) für die Firma J. Freundlieb GmbH & Co. KG, Dortmund	3 Blatt
14. Brandschutztechnische Stellungnahme zum Lüftungsgesuch Nr. 413.1 des Ing.-büros für Brandschutz Stütz, Dortmund, vom 08.12.2017	5 Blatt
15. Lüftungsgesuch vom 06.10.2017 zum Bauvor- haben Bitop - Neubau einer Produktionshalle ...	13 Blatt

16. Zeichnung zum Lüftungsgesuch „Neubau einer Produktionshalle ...“; Grundriss: Erdgeschoss Bürogebäude; M 1 : 50; Referenz Stand: 12.07.2017
Zeichn.-Nr.: 2654_4_Q01_LUE_G00_B
17. Zeichnung zum Lüftungsgesuch „Neubau einer Produktionshalle ...“; Grundriss: 1. OG-Bürogebäude; M 1 : 50; Referenz Stand: 12.07.2017
Zeichn.-Nr.: 2654_4_Q01_LUE_G01_A
18. Zeichnung zum Lüftungsgesuch „Neubau einer Produktionshalle ...“; Grundriss: 2. OG-Bürogebäude; M 1 : 50; Referenz Stand: 12.07.2017
Zeichn.-Nr.: 2654_4_Q01_LUE_G02_A
19. Zeichnung zum Lüftungsgesuch „Neubau einer Produktionshalle ...“; Grundriss: Dachaufsicht-Bürogebäude; M 1 : 50; Referenz Stand: 12.07.2017
Zeichn.-Nr.: 2654_4_Q01_LUE_GDA_B
20. Zeichnung zum Lüftungsgesuch „Neubau einer Produktionshalle ...“; Grundriss: EG-Produktionshalle; M 1 : 50; Referenz Stand: 12.07.2017
Zeichn.-Nr.: 2654_4_Q02_LUE_G00_C
21. Zeichnung zum Lüftungsgesuch „Neubau einer Produktionshalle ...“; Grundriss: Dachaufsicht-Produktionshalle; M 1 : 50; Referenz Stand: 12.07.2017
Zeichn.-Nr.: 2654_4_Q02_LUE_GDA_A
22. Zeichnung zum Lüftungsgesuch „Neubau einer Produktionshalle ...“; Schema Raumluftechnik; o. M.; Stand: 18.07.2017
Zeichn.-Nr.: 2654_4_GES_LUE_SCH_B
23. Zeichnung „Neubau einer Produktionshalle ...“; Grundriss Lüftungstechnik; EG - Produktionshalle; M 1 : 50; Stand: 17.07.2017
Plan lfd. Nr.: L 01
24. Zeichnung „Neubau einer Produktionshalle ...“; Grundriss Lüftungstechnik; EG - Labore; M 1 : 50; Stand: 17.07.2017
Plan lfd. Nr.: L 02
25. Zeichnung „Neubau einer Produktionshalle ...“; Schema Lüftungstechnik; Produktionshalle / Labore; M 1 : 100; Stand: 01.08.2017
Plan lfd. Nr.: L 03

Ordner 2

26. Explosionsschutzkonzept für ... Neuanlage zur Herstellung von Ectoin und Glycoin ... der INBUREX Consulting, Hamm, vom 20.07.2018; Bericht Nr.: Ex/10387/15 56 Blatt
27. Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung vom 09.05.2017 einschließlich Genehmigungsplanung 8 Blatt
28. Grundleitungszeichnung „Projekt Neubau einer Produktionshalle ...“; Grundriss: Erdgeschoss; M 1 : 100; Referenz Stand: 28.02.2017; Zeichn.-Nr.: 2654_5_GES_GRL_G00_I
29. Verfahrensfließbild Neutralisationsanlage Split-O-Mat® NOM 4 D; vom 03.05.2017; Zeichn.-Nr.: EC/D- 3.3938-0
30. Gutachten nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV des Herrn Dipl.-Ing. Bernd Post der DEKRA Automobil GmbH, Dortmund, vom 13.04.2018 zum Neubau einer Produktionshalle mit Büro- und Laborgebäude (bitop AG) und
Anlage 2 „Liste der Anlagenkomponenten“ 1 Blatt
Anlage 3 „Stoffliste wassergefährdende Stoffe“ 1 Blatt
31. Apparateliste; Stand: 09.04.2018 1 Blatt
32. Schematische Darstellungen vom 05.04.2018; Fließbild BE 1-3 und 5; Fließbild BE 4 und 5 Fließbild BE 6; insgesamt: 3 Blatt
33. Aufstellungsplan Produktion und Lagerung von Gefahrstoffen; 1 Blatt
34. Geräuschimmissions-Prognose vom 31.05.2016 des Ing.-büros G. Hoppe, Essen, zum Neubau einer Produktionshalle ... Firma bitop AG; Be-Nr.: 6862/16-1 H/OP; und Anlagen 19 Blatt
10 Blatt
35. Nachtrag vom 21.08.2018 zur Geräuschimmissions-Prognose vom 31.05.2016 des Ing.-büros G. Hoppe, Essen (Be-Nr.: 6862/16-1 H/OP) 2 Blatt
36. Technische Informationen und Unterlagen der CERTUSS Dampfautomaten GmbH & Co. KG, Krefeld:

Schalldruck des ... Dampfautomaten bei Vollast	1 Blatt
Kesselpapiere für den CERTUSS Dampfautomaten	
TYP 850 TC EG mit der Kessel-Nr.: 14995 ...	36 Blatt
Schreiben der CERTUSS ... vom 04.07.2018 mit	
Bestätigung des Emissionswertes für NO _x	1 Blatt
37. Konformitätsbescheinigung der Parker Hannifin	
Manufacturing Ltd., Birtley, Co. Durham, England,	
vom 18.07.2017 für den Sterilfilter	1 Blatt
38. Technische Informationen und Unterlagen zur	
Feuerungsanlage der Fa. J. Raab GmbH & Co. KG,	
Neuwied, und Feuerstättenbescheid vom 25.12.2017,	
Nr.: 5075.000-1-1	7 Blatt
39. Formblätter:	
Formular 2, Seite 1 u. 2; Formular 3, Blatt 1, Seite 1 u.	
Blatt 2, Seite 1 für BE 1 - BE 6; Formular 4, Blatt 1 - 3,	
Seite 1 u. Anhang für BE 1 - BE 6; Formular 5; Formular 6,	
Blatt 1, Seite 1 - 3 für BE 1 - BE 3; Formular 6, Blatt 2,	
Seite 1 für BE 5; Formular 7; Formular 8.1, Blatt 1 - 4,	
Seite 1; Formular 8.2, Seite 1; Formular 8.3, Blatt 1 - 3,	
Seite 1; Formular 8.4, Blatt 1 - 2, Seite 1; Formular 8.5,	
Blatt 1 - 3;	
insgesamt:	59 Blatt
40. AZB- und Überwachungskonzept für Boden und Grund-	
wasser im Umfeld einer Anlage ... bitop AG ... Dortmund,	
des BGU Dr. Brehm & Grünz GbR, Bielefeld, vom	
25.07.2018; insgesamt:	33 Blatt
und Anlage 1 (Pläne: Blatt 1 - 21); Anlagen 2 und 3-	
41. Sicherheitsdatenblätter:	
Ammoniaklösung 25%	
Ammoniumchlorid rein	
Ammoniumsulfat	
Calciumchlorid-Dihydrat	
Eisen(II)-sulfat-Heptahydrat krist.	
D(+)-Glucose-Monohydrat	
Glycerin, wasserfrei (pflanzlich)	
Kaliumchlorid	
Magnesiumsulfat-Heptahydrat	
Methanol	
Kaliumdihydrogenphosphat krist.	
Natriumchlorid	
Natronlauge 30 %	
Curacip DE 742 (Desinfektionsmittel auf Peressig-	
säurebasis: 15 %ige Lösung)	
EC50 8685_37%	
Citronensäure - Lösung 50 %	
insgesamt:	134 Blatt

42. Auskunft der Stadt Dortmund vom 23.04.2018 aus dem Altlastenkataster 2 Blatt
43. Anlage zur Auswertung auf Kampfmittelfreiheit; M 1 : 500; Stand 19.07.2017
44. Kostenübernahmeerklärung der Fa. bitop AG vom 17.04.2018 1 Blatt
45. Gemeinsame Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes vom 30.08.2018 1 Blatt
46. Ergänzende E-Mail der Antragstellerin vom 16.10.2018 mit Schreiben vom 16.10.2018 und Ausführungen zu gentechnischen Fragestellungen und weiteren Anlagen insgesamt (beidseitig): 7 Blatt

Ordner 3

47. Brandschutzkonzept Nr. 413.1 des Ing.-büros für Brandschutz Stütz, Dortmund, vom 14.03.2018 für den Neubau einer Produktionshalle mit dreigeschossigem Büro- und Laborgebäude, Carlo-Schmid-Allee 5, 44263 Dortmund; (ohne Anlagen) 24 Blatt
48. Plan zum Brandschutzkonzept Nr. 413.1 vom 14.03.2018; M 1 : 350; Grundriss Erdgeschoss
49. Plan zum Brandschutzkonzept Nr. 413.1 vom 14.03.2018; M 1 : 350; Grundriss 1. OG + 2. OG
- Zeichnungen (Nachträge; d. h. aktueller bauordnungsrechtlich genehmigter Stand der Produktionshalle mit dreigeschossigem Büro- und Laborgebäude in der Carlo-Schmid-Allee 5, 44263 Dortmund):
50. Lageplan 2. Nachtrag; Stand 12.07.2017; M 1 : 200; Plan-Nr. GP 01
51. Zeichnung „Neubau einer Produktionshalle ...“; Erdgeschoss, 2. Nachtrag; Stand 12.07.2017; M 1 : 100; Plan-Nr. GP 02
52. Zeichnung „Neubau einer Produktionshalle ...“; 1. OG u. 2. OG, 2. Nachtrag; Stand 12.07.2017; M 1 : 100; Plan-Nr. GP 03
53. Zeichnung „Neubau einer Produktionshalle ...“; Ansicht SO u. NW, 2. Nachtrag; Stand 10.07.2016; M 1 : 100; Plan-Nr. GP 04

54. Zeichnung „Neubau einer Produktionshalle ...“;
Ansicht NW u. SW, 2. Nachtrag; Stand 10.07.2017;
M 1 : 100; Plan-Nr. GP 05
55. Zeichnung „Neubau einer Produktionshalle ...“;
Ansicht NO u. Schnitt b-b, 2. Nachtrag; Stand 12.07.2017;
M 1 : 100; Plan-Nr. GP 06
56. Zeichnung „Neubau einer Produktionshalle ...“;
Schnitte, 2. Nachtrag; Stand 12.07.2017;
M 1 : 100; Plan-Nr. GP 07

IV. Gründe

Die Fa. bitop AG, Stockumer Str. 28, 58453 Witten, beantragt mit Formular vom 24.07.2018 und Schreiben vom 25.07.2018 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von 15 Tonnen Ectoin[®] und 10 Tonnen Glycoin[®] pro Jahr, in einem von der Fa. Freundlieb GmbH & Co. KG bereits errichteten Gebäudekomplex in der Carlo-Schmid-Allee 5, 44263 Dortmund, Gemarkung Hacheneu, Flur 3, Flurstück 419.

Der v. g. Gebäudekomplex ist bereits als Produktionshalle mit dreigeschossigem Büro- und Laborgebäude baurechtlich von der Stadt Dortmund mit Bescheid vom 27.10.2016 genehmigt. Des Weiteren wurden am 29.11.2017 und am 31.01.2018 baurechtliche Nachtragsgenehmigungen erteilt.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen ..., zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen, die unter Nr. 4.1.21 Verfahrensart (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt ist. Diese Anlage ist auch eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED Anlage).

Bei der v. g. Anlage handelt es sich nicht um eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen, ... nach Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, da es sich nach Auskunft des Dezernates 24 (Öffentliche Gesundheit, medizinische und pharmazeutische Angelegenheiten, ...) der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.05.2018 bei dem Produkt Ectoin[®] um ein Medizinprodukt handelt und Glycoin[®] weder als Medizinprodukt noch als Arzneimittel angemeldet ist.

Der o. g. Antrag nach § 4 BImSchG umfasst die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen u. a., in dem im Genehmigungstenor unter I. dieses Bescheides festgelegten Umfang.

Neben der erforderlichen Baugenehmigung zur Nutzungsänderung des Gebäudes durch die Errichtung und den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage i. S. d. BImSchG nach den Bestimmungen der BauO NRW wurde auch die Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage mit einer Kapazität von 4 m³/h, entsprechend 96 m³/d, gem. § 57 Abs. 2 des LGW sowie eine Eignungsfeststellung gem. § 63 Abs. 1 WHG für die Errichtung und den Betrieb des Lagers 3 und des Lagers 4 beantragt.

Des Weiteren wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG mit Antragsformular vom 24.07.2018 für

- die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen (hier: 15 Tonnen Ectoin[®] und 10 Tonnen Glycoin[®] pro Jahr) ... durch ... biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, am Standort in 44263 Dortmund, Carlo-Schmid-Allee 5, sowie
- die Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind,

beantragt.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.11.2018 (Az.: 900-0012291-001/IBG-001-G22/18-Hes) wurde der beantragte vorzeitige Beginn zugelassen.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als obere Umweltschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert am 17.04.2018 (GV. NRW. S. 206).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und ist im förmlichen Verfahren gemäß § 10 BImSchG und nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 13.12.2017 (BGBl. I S. 3882), mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang zuletzt mit dem Antrag vom 24.07.2018 vorgelegt und mehrfach, zuletzt am 23.01.2019, konkretisiert bzw. ergänzt. Die letzte relevante Ergänzung war erforderlich, da im Rahmen des seinerzeit durchgeführten Baugenehmigungsverfahrens u. a. eine geänderte Raumteilung in der Produktionshalle vorgenommen wurde und das daran angepasste Brandschutzkonzept Nr. 413.1 vom 14.03.2018 (Anlage Nr. 47 der Antragsunterlagen) und die zugehörigen aktualisierten Brandschutzpläne und Bauzeichnungen (Anlagen Nrn. 48 - 56 der Antragsunterlagen) nicht vorlagen. Nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter sind mit den v. g. geringfügigen baulichen Änderungen der Produktionshalle und des Laborgebäudes (50,41 m statt 50,23 m lang und 11,83 m statt 11,73 m breit) sowie den statischen und brandschutztechnischen Anpassungen nicht verbunden, so dass keine erneute Veröffentlichung des Vorhabens erforderlich war.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde das beantragte Vorhaben am 25.08.2018 im Amtsblatt Nr. 34/2018 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung am 25.08.2018 in der im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitung „Ruhr Nachrichten“.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen sowie Kurzbeschreibungen des Vorhabens lagen in der Zeit vom 03.09.2018 bis einschließlich 02.10.2018 bei der Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Dortmund - , Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 03.09.2018 bis zum 02.11.2018 wurden keine Einwendungen erhoben. Der Entfall des Erörterungstermins, der für den 06.12.2018 vorgesehen war, wurde am 24.11.2018 im Amtsblatt Nr. 47/2018 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte diese Bekanntmachung zeitgleich in der örtlichen o. g. Tageszeitung „Ruhr Nachrichten“.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg unter Beteiligung der nachfolgend genannten sachverständigen Behörden, die mit Schreiben vom 24.08.2018 jeweils eine Ausfertigung der Antragsunterlagen zur fachtechnischen Prüfung im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhielten.

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag sowohl hinsichtlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie auch hinsichtlich der beantragten Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragten Bescheide erhoben:

der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund als

Gemeinde

- Stadtplanungs- und Bauordnungsamt vom 10.10.2018 und 05.11.2018

- Untere Bodenschutz-, Abfallwirtschaftsbehörde vom 10.10.2018 und 05.11.2018
die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (AwSV), Standort Dortmund vom 13.09.2018 und vom 28.01.2019

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (Bodenschutz / AZB), Standort Arnsberg vom 30.10.2018 und vom 25.01.2019

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (Anlagensicherheit / 12. BImSchV), Standort Dortmund vom 03.08.2018

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (Mess- und Prüfdienst), Standort Dortmund vom 27.09.2018

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (Gentechnik), Standort Dortmund vom 01.10.2018, 18.10.2018 und 05.11.2018

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft), Standort Dortmund vom 27.09.2018

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 (Arbeitsschutz), Standort Dortmund vom 26.10.2018 und 14.11.2018 und

weiterer Fachdezernate der Bezirksregierung Arnsberg.

Die immissionsschutz- und genehmigungsrechtlichen Belange wurden durch das Dezernat 53 (Immissionsschutz), Standort Dortmund, der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Das Dezernates 53 (Anlagensicherheit / 12. BImSchV) kam nach Prüfung der Antragsunterlagen in seiner Stellungnahme vom 03.08.2018 zu dem Ergebnis, dass der beantragte Betrieb der Anlage nicht den Pflichten der 12. BImSchV (Störfallverordnung) unterliegt, da die Mengenschwellen der ausschlaggebenden störfallrelevanten Stoffe des Anhangs I der v. g. Rechtsverordnung im Betrieb deutlich unterschritten werden. Dieser störfallrechtlichen Beurteilung schließt sich die Genehmigungsbehörde an.

Bei der beantragten Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) vor. Die o. g. Anlage ist unter Nr. 4.1.21 im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte „d“ mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Das fortgeschriebene Untersuchungskonzept vom 22.10.2018 des Ingenieurbüros für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme Dr. Brehm & Grünz GbR – Diplom Geologen (Projekt-Nr.: 2018.032) wurde zwischenzeitlich vorgelegt und bildet die Grundlage für die AZB-Erstellung. Da die Erstellung des AZBs einen großen Zeitaufwand erfordert und mit hohen Anforderungen verbunden ist, wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV zugelassen, dass der AZB bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden kann. Der nachzureichende AZB ist nach behördlicher Prüfung und Billigung als Inhalt des Genehmigungsbescheides zu den Antragsunterlagen zu nehmen.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu prüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

In einer gemeinsamen Erklärung vom 30.08.2018 stimmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der beauftragte Betriebsarzt dem beantragten Vorhaben zu. Ein Betriebsrat ist im Unternehmen nicht vorhanden, so dass keine Hinzuziehung im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes zu Fragen des Arbeitsschutzes erfolgte.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Die beantragte genehmigungsbedürftige Anlage soll in 44263 Dortmund am Standort Carlo-Schmid-Allee 5, Gemarkung Hacheneu, Flur 3, Flurstück 419 in einer bereits vorhandenen und baurechtlich von der Stadt Dortmund genehmigten Produktionshalle mit dreigeschossigem Büro- und Laborgebäude errichtet werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund, der seit dem 31.12.2004 rechtswirksam ist, liegt das Betriebsgelände der Antragstellerin in einer Sonderfläche.

Nach der aktuellen bauplanungsrechtlichen Beurteilung der Stadt Dortmund handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -). Es bestehen derzeit keine planungsrechtlichen Festsetzungen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, da das Vorhaben nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Wasserrechtliche Begründung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 LWG sowie wasserrechtliche Beurteilung des Vorhabens:

Mit Antrag vom 24.04.2018 i. V. m. dem Schreiben vom 14.09.2018 beantragt die Firma bitop AG im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG auch die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gem. § 57 Abs. 2 LWG.

Die Antragsunterlagen wurden von den zuständigen Fachbereichen geprüft. Die Prüfung ergab, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nicht zu besorgen ist und hiergegen auch keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen, sofern die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Da das Abwasser gemäß den Antragsunterlagen nur in einer maximalen Menge von 9 m³/d in den öffentlichen Kanal der Stadt Dortmund eingeleitet wird, fällt gem. Teil A Abs. 2 des Anhangs 22 der AbwV das Abwasser nicht unter den Anwendungsbereich dieses Anhangs (Bagatellgrenze von 10 m³/d). Gemäß § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation eine Genehmigung, soweit an das Abwasser in der AbwV Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Da die Bagatellgrenze des Anhangs 22 nicht überschritten wird und somit keine Anforderungen an die Abwassereinleitung gestellt werden, ist eine Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers nicht erforderlich.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert am 09.01.2017 (BGBl. I S. 47),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511) und
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)

zu berücksichtigen.

Bei der Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334, S. 17; ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012, S. 25), die im Anhang I der Richtlinie unter Nr. 4.1.b) und Nr. 4.1.d) „Herstellung von organischen Chemikalien wie sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen“ und „Herstellung von ... stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen“ genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die eventuell zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

„BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ vom Dezember 2005.

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und insbesondere die Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen weiterhin aus der TA Luft und der TA Lärm ergeben und festgelegt werden.

Unabhängig von der Veröffentlichung werden bereits Maßnahmen aus dem BVT-Merkblatt wie die Einbeziehung von Umweltaspekten in der Prozessgestaltung, die Dichtheit der Anlagen u. a. bei der Konzeption der Anlage berücksichtigt.

Ausnahmen bzw. Gestattungen weniger strenger Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten des BVT-Merkblattes erfolgten nicht.

Anmerkung:

Aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21.11. 2017 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 07.12.2017 - ABl. L 323, S. 1) über Schluss-

folgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (Februar 2002) ergibt sich, dass die BVT-Schlussfolgerungen die Herstellung von sauerstoff- und stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffe in kontinuierlichen Prozessen nur betreffen, wenn die Herstellungskapazität in Bezug auf diese Chemikalien 20 kt/a überschreitet. Diese Voraussetzung liegt bei der hier beantragten und genehmigten Gesamtkapazität von 35 t/a nicht vor.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergibt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag kann gemäß § 10 (8a) BImSchG im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Die Gesamtkosten (E) für die von diesem Genehmigungsbescheid betroffenen Maßnahmen werden mit insgesamt EUR 5.000.000,-- angegeben.

Es werden berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
- AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am
18.12.2018 (GV. NRW. S. 730).

Für die Genehmigung nach dem BImSchG sind nach Tarifstelle 15a.1.1b) bei Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000,-- EUR

$$[2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)]$$

somit

EUR 16.250,--

zu erheben, mindestens jedoch die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (hier: Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage gem. § 57 Abs. 2 LWG) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Gebühren für die v. g. wasserrechtliche Entscheidung ergeben sich aus Tarifstelle 28.1.2.28 a) und liegen unterhalb der immissionsschutzrechtlichen Gebühr, so dass mit Verwaltungsgebühren in Höhe von

EUR 16.250,--

weiter zu rechnen ist.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 gilt ferner, dass bei vorausgegangener Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, wie hier mit Bescheid vom 19.11.2018 erfolgt, 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet werden. Mit Bescheid vom 19.11.2018 wurden EUR 5.416,50 an Verwaltungsgebühren festgelegt.

Danach ergibt sich eine reduzierte Gebühr von:

EUR 16.250,00 - EUR 541,65 = EUR 15.708,35.

An Verwaltungsgebühren werden somit (abgerundet)

EUR 15.708,00

(in Worten: fünfzehntausendsiebenhundertacht Euro)

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen.

Anmerkung:

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dortmund, den 08.03.2019

Im Auftrag

L.S.

gez.

(Hesse)